



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# **EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ BETREFFEND LOTTERIE UND DIE GEWERBSMÄSSIGEN WETTEN (LOTTERIEGESETZ)**

**Bericht zuhanden Landrat**

Titel:	EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ BETREFFEND LOTTERIE UND DIE GEWERBSMÄSSIGEN WETTEN (LOTTERIEGESETZ)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zuhanden Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	06.02.14
Autor:	lic. iur. Hugo Murer	Status:		DruckDatum:	17.02.14
Ablage/Name:	BERICHT 2014.docx			Registratur:	NWVD.89

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
2.1	Motion Spielgesetz .....	4
2.2	Gesetzliche Grundlage des Bundes.....	5
2.3	Arbeitsgruppe .....	5
<b>3</b>	<b>Revisionsinhalte</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnis der externen Vernehmlassung</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Kommentare zu den einzelnen Artikeln</b> .....	<b>6</b>
5.1	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz) .....	6
5.2	Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz).....	7
<b>6</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Zeitplan</b> .....	<b>8</b>

## 1 Zusammenfassung

Bisher haben verschiedene Begriffe auf kantonaler Ebene (Lottomatch, Tombola, etc.) im Vergleich mit denselben Begriffen des Bundesrechtes zu Verwirrungen geführt, da nicht dasselbe darunter verstanden wurde. Daher werden diese Begriffe im kantonalen Recht der bundesrechtlichen Definition angepasst. Im Spielgesetz wird nun einheitlich der Überbegriff Tombola verwendet um die zulässigen Lottospiele und lottospielähnlichen Veranstaltungen durch den Kanton zu regeln. Der in Nidwalden verbreitete Lottomatch entspricht weiterhin den Regelungen einer Tombola im Sinne des kantonalen Rechts wie auch des Bundesrechts.

Sämtliche Vereine – unabhängig von der Grösse und dem Umsatz des Lottomatchs – werden von einer Abgabe entlastet. Ein Gesuch soll aber nach wie vor eingereicht werden und die dafür notwendige Bewilligung bleibt gebührenpflichtig. Die Bewilligungsgebühr bleibt im bisherigen Rahmen bestehen. So werden die Aufwendungen abgedeckt. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Veranstaltungen mit einer Plansumme von weniger als Fr. 5'000.–.

Weiter wird nochmals im Gesetz festgehalten, dass keine Geldpreise (Barauszahlung) verlost werden dürfen. Diese Einschränkung ist bereits im Bundesgesetz geregelt und darauf wurde auch bereits im bestehenden Gesetz verwiesen. Es wird jedoch als wichtig erachtet, diesen Verweis nun auszuformulieren.

Es ist so, dass es auch nach wie vor Lotterien gibt, die nur mit einem Kontingent bewilligt werden können. Diese Lotterien sind jedoch nicht Bestandteil der kantonalen Gesetze, sondern sind in der interkantonalen Vereinbarung NG 932.2 geregelt.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Motion Spielgesetz

Mit Schreiben vom 23. Mai 2012 reichten Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, sowie verschiedene Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Änderung des Gesetzes über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz, NG 933.1) mit folgendem Wortlaut ein:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Spielgesetzes zu erarbeiten und dem Landrat zu unterbreiten, welche folgendes Ziel verfolgt: Vereine, welche einen Lottomatch organisieren, bei welchem ein geringer Umsatz generiert wird, werden grundsätzlich finanziell entlastet. Der administrative Aufwand für die Verwaltung soll reduziert werden können. Die umsatzstarken Lottomatchs sollen weiterhin Abgaben leisten.“

Der Regierungsrat ist in Abwägung des Kosten- / Nutzenverhältnisses und unter Berücksichtigung der Leistungen der Vereine zugunsten der Öffentlichkeit bereit, diese Motion zu unterstützen und beantragte dem Landrat, die Motion von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung des Spielgesetzes gutzuheissen.

Der Regierungsrat ging sogar noch weiter und beantragte zusätzlich zu prüfen, ob im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Spielgesetzes sämtliche Vereine – unabhängig von der Grösse und dem Umsatz des Lottomatchs – von einer Abgabe entlastet werden sollen. Es sollte auch überprüft werden, ob für die aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligung eine reduzierte Bewilligungsgebühr je Gesuch in der Spielgesetzgebung verankert werden soll.

Der Landrat hat an der Sitzung vom 30. Januar 2013 die Motion von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, sowie Mitunterzeichnenden gutgeheissen.

## 2.2 Gesetzliche Grundlage des Bundes

In der Schweiz sind Lotterien gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51) grundsätzlich verboten. Es gibt einzig zwei Arten von Lotterien, welche durch die Kantone legal durchgeführt werden können:

1. Tombolas gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes;
2. Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken gemäss Art. 5 ff. des Bundesgesetzes.

Die Kantone haben zur Regelung der Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (NG 932.2) und die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (NG 932.3) unterzeichnet. Gestützt hierauf wird hauptsächlich das Schweizerische Zahlenlotto, Sportlotto, etc. durchgeführt. Weiter wird es den Kantonen erlaubt Lotterien mit reinen Geldpreisen durchzuführen. Diese unterliegen jedoch einer Kontingentierung. Im Kanton Nidwalden beläuft sich dieses Kontingent auf eine Spielsumme von ca. Fr. 65'000.- je Jahr. Solche Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken werden im Kanton Nidwalden in der Praxis selten nachgefragt.

Als Tombola gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes gilt ein Lotterie, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet wird, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen. Den Kantonen ist es somit unter diesen Voraussetzungen erlaubt, Lottospiele und lottospielähnliche Veranstaltungen (z.B. Lottomatches, Glücksrad, Tombolas im engeren Sinn, etc.) durchzuführen. Diese gelten alle als Tombolas gemäss Bundesrecht.

Aufgrund der oben aufgeführten Gesetzesanpassungen im Spielgesetz wird eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz; NG 932.1) notwendig. Das Gesetz wird redaktionell an das bestehende Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten angepasst.

## 2.3 Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe der Volkswirtschaftsdirektion hat nach der Gutheissung der Motion durch den Landrat sowie die Verabschiedung des Grundsatzentscheides durch den Regierungsrat die Arbeiten aufgenommen. Es haben 4 Sitzungen stattgefunden. In der Arbeitsgruppe waren vertreten:

Astrid Häcki Mathis, Direktionssekretärin a.i.  
Armin Portmann, Leiter Arbeitsamt  
Pia Duss, Sachbearbeiterin Arbeitsamt  
Christof Würsch, Rechtsdienst

## 3 Revisionsinhalte

Aufgrund der Gutheissung der Motion von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Änderung des Spielgesetzes zu erarbeiten und dem Landrat zu unterbreiten.

Künftig sollen Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton, welche einen Lottomatch veranstalten, finanziell entlastet werden, d.h. die Abgabe von fünf Prozent der Bruttoeinnahmen des Anlasses ist aufzuheben.

Das kantonale Recht darf die Bewilligungsvoraussetzungen nicht weiter fassen, als es das Bundesrecht und die interkantonalen Bestimmungen zulassen. So ist gleichzeitig mit der

Revision des Spielgesetzes der sogenannte Lottomatch bundesrechtskonform im Lotteriegesezt zu verankern.

Somit werden im Spielgesetz die Artikel 6, 7 und 7a aufgehoben. Lottospiele und lottospielähnliche Veranstaltungen wie Lottomatches, Glücksrad und dergleichen werden neu im kantonalen Lotteriegesezt geregelt. Die entsprechenden Artikel werden angepasst und die Voraussetzungen damit vereinheitlicht.

#### **4 Ergebnis der externen Vernehmlassung**

Von den 15 eingegangenen Stellungnahmen haben 10 Vernehmlassungsteilnehmende keine Anmerkungen oder Ergänzungen zum vorliegenden Gesetzesvorschlag und stimmen den Änderungen zu. 5 Vernehmlassungsteilnehmende haben kleine Ergänzungen und Anpassungen stimmen jedoch der Stossrichtung im Grundsatz ebenfalls zu.

Es gibt kein Teilnehmer, der etwas gegen die angedachten Anpassungen einzuwenden hätte.

Verschiedene Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden wurden in den Gesetzesvorschlag eingearbeitet. Es darf festgestellt werden, dass sich die Vernehmlassungsteilnehmenden intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt haben.

#### **5 Kommentare zu den einzelnen Artikeln**

##### **5.1 Einführungsgesezt zum Bundesgesezt betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt)**

###### **Art. 2 Zuständigkeit, Bewilligungsbehörde**

Abs. 2, Ziff. 1: Dadurch, dass neu alle Lotterien nach kantonalem Recht im vorliegenden Gesezt geregelt werden, ist der Verweis anzupassen.

###### **Art. 4 Tombola**

Abs. 1: Das Bundesgesezt betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten regelt die Zulässigkeit der zulässigen und somit durch den Kanton zu regelnden Lottospiele und lottospielähnlichen Veranstaltungen abschliessend. Diese werden künftig bundesrechtskonform im Lotteriegesezt geregelt. Es wird hier klar festgehalten, dass Lottospiele und lottospielähnliche Veranstaltungen wie z.B. Lottomatches, Glücksrad, Tombolas im engeren Sinn, etc. dann zulässig sind, wenn sie den Voraussetzungen von Art. 2 des Bundesgesetzes entsprechen. Sie gelten dann als Tombolas.

Abs. 2: Hier wird neu festgehalten, dass alle Tombolas auch als selbständige Unterhaltungsanlässe durchgeführt werden können.

###### **Art. 5 Zugelassene Veranstalterinnen und Veranstalter**

Durch die Überführung des Lottomatches im engeren Sinne in das Lotteriegesezt. wird Art. 6 Abs. 3 des Spielgesetzes hier als neuer Abs. 4 eingeführt. Neu sollen für alle Tombolas gemäss Lotteriegesezt (einschliesslich Lottomatches) bezüglich den zugelassenen Veranstalterinnen und Veranstaltern die gleichen Voraussetzungen gelten (pro Veranstalter nur eine Tombola je Gemeinde und Jahr). In der Praxis werden zweitägige Tombola Veranstaltungen als eine einzelne Veranstaltung bewilligt werden.

###### **Art. 6 Verkauf der Lose**

Abs. 2: Die aktuelle Fassung ist bundesrechtswidrig. Die Lotterie- und Wettkommission hat während der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs klar darauf hingewiesen, dass ein vierwöchiger Vorverkauf nicht zulässig sei.

Damit eine Tombola (z.B. Lottomatch) nach kantonalem Recht weiterhin durchgeführt werden darf, müssen zwingend die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten erfüllt sein.

Bezüglich der Ausgabe der Lose bedeutet dies, dass diese nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass abgegeben werden dürfen.

### **Art. 8 Bewilligungspflicht**

Da nun alle Tombolas (Lottospiele und lottospielähnliche Veranstaltungen wie z.B. Lottomatches, Glücksrad) bundesrechtskonform über das Lotteriegesetz geregelt werden, wird die bewilligungsfreie Plansumme von Fr. 10'000.- auf Fr. 5'000.- gesenkt.

Der Absatz 3 wird vom Spielgesetz (Art. 6 Abs. 2) übernommen und gilt somit neu für alle Tombolas.

Als Plansumme gilt der geplante Gewinn aus dem Verkauf der Lose. Werden zum Beispiel bei einem Lottomatch 1'000 Karten à Fr. 5.00 verkauft, so gilt Fr. 5'000 als Plansumme.

### **Art. 9 Gesuch**

Dieser Artikel wird ergänzt mit Abs. 1, der festlegt, dass das Gesuch um Bewilligung mindestens 20 Tage vor der geplanten Tombola auf amtlichem Formular beim zuständigen Amt einzureichen ist.

## **5.2 Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz)**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Das kantonale Recht darf die Bewilligungsvoraussetzungen nicht weiter fassen, als es das Bundesrecht und die interkantonalen Bestimmungen zulassen. Die sogenannten Lottomatches werden daher unter den Begriff Tombolas rechtskonform im Lotteriegesetz geregelt (vgl. oben). Die unter Art. 1 Abs. 1 des Spielgesetzes aufgeführte Durchführung von Lottomatches in öffentlichen Lokalen wird aufgehoben.

### **Art. 6 Bewilligungspflicht**

Dieser Artikel wird im Spielgesetz aufgehoben, jedoch neu in Art. 8 des Lotteriegesetzes verankert.

### **Art. 7 Abgaben**

Die Motion von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf wurde vom Landrat gutgeheissen. Nach einer Prüfung der Abgaben welche in der Vergangenheit auf die Bruttoeinnahmen bei Lottomatches erhoben werden konnten (rund 18'000.- je Jahr) wird auf Grund des dadurch verursachten administrativen Aufwands sogar beantragt diese bruttoeinnahmenabhängige Abgabe für alle Veranstaltungen aufzuheben. Dieser Artikel wird gestrichen.

Zudem konnten Lottomatches bisher von allen Personen durchgeführt werden. Demgegenüber sind die Veranstalter von Tombolas gestützt auf Art. 5 des kantonalen Lotteriegesetzes bis anhin auf Vereine, etc. eingeschränkt. Damit war bis anhin auch die unterschiedlichen Regelungen in der Abgabepflicht begründet. Dadurch, dass nun auch für die Lottomatches neu die gleichen Voraussetzungen gelten, entfällt – mit Ausnahme der Gebühren – konsequenterweise auch die Abgabepflicht.

### **Art. 7a Lottospielähnliche Veranstaltungen**

Lottospielähnliche Veranstaltungen werden neu abschliessend im Lotteriegesetz geregelt. Dieser Artikel wird somit ebenfalls aufgehoben.

## 6 Finanzielle Auswirkungen

Zufolge der Aufhebung von Art. 7 des Spielgesetzes (Abgabe für Lottomatchs und lottospielähnlichen Veranstaltungen) ist jährlich beim Kanton mit einem Minderertrag von Fr. 18'000 zu rechnen. Die Reduktion des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgaben (5 Prozent der Bruttoeinnahmen von Lottomatchs, mindestens Fr. 100.-) ist vernachlässigbar.

Für die Veranstalter von Lottomatchs und lottospielähnlichen Veranstaltungen führt die Abschaffung dieser Abgabe zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes.

## 7 Zeitplan

externe Vernehmlassung:	12. September bis 12. Dezember 2013
Verabschiedung durch RR:	4. Februar 2014
Vorberatende Kommission	bis 10. März 2014
1. Lesung im Landrat:	2. April 2014
2. Lesung im Landrat:	21. Mai 2014
Inkrafttreten:	1. Januar 2015

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Yvonne von Deschwanden*

Landschreiber

*Hugo Murer*